

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 229/2008

Sitzung vom 17. September 2008

1447. Anfrage (Bildungsfinanzierung)

Kantonsrat Dieter Kläy, Winterthur, Kantonsrätin Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, und Kantonsrat Werner Scherrer, Bülach, haben am 23. Juni 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Seit dem 1. Januar 2008 ist die Übergangsfrist für das neue eidgenössische Berufsbildungsgesetz abgelaufen. Der Kanton Zürich wird voraussichtlich im Herbst 2008 über das kantonale Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz, das auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt werden kann, befinden.

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Berufsbildungsgesetzes auf Bundesebene ist die Zusage gemacht worden, dass die Berufsbildung nicht weniger Mittel erhalten soll und dass die Betriebe, welche Lernende ausbilden, nicht zusätzlich belastet werden sollen.

Im Vollzugspapier der Schweizerischen Berufsbildungskonferenz (SBKK) zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen (ÜKK) wird von einem Kantonsteil 1 (nach interkantonalen Vereinbarung) und einem Kantonsteil 2 gesprochen. Mit dem Kantonsteil 2 sollte es möglich sein, die Finanzierung der ÜKK ohne zusätzliche Kosten für die Betriebe zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass im Kanton Zürich für die Betriebe, welche Lernende ausbilden, keine zusätzlichen Kosten anfallen?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass grössere Investitionen in Ausbildungszentren und Ausbildungsinfrastruktur wie z. B. Erweiterungs- oder Erneuerungsbauten oder Maschinen usw., welche nicht mit dem Kantonsbeitrag 1 finanziert werden können, möglich sind?
3. In Art. 11 des neuen Berufsbildungsgesetzes werden «gleich lange Spiesse» für staatliche und private Anbieter von höherer Berufsbildung gefordert. Vergleiche von Angeboten zeigen, dass private, nicht gewinnorientierte Anbieter gegenüber staatlichen Schulen in der Regel teurer, gar bis zu 30% und mehr, sind, wenn sie die vollen Kosten berechnen müssen. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, damit die Bundesvorgabe der «gleich langen Spiesse» (Art. 11 nBBG) umgesetzt wird?

4. Welche Massnahmen sind geplant, dass die höhere Berufsbildung im Vergleich zur Hochschul- und Fachhochschulausbildung nicht zusätzlich verteuert wird und dadurch die Attraktivität für den Besuch von beruflichen Weiterbildungen sinkt?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dieter Kläy, Winterthur, Brigitte Johner-Gähwiler, Urdorf, und Werner Scherrer, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Zur Frage 1:

Kosten in der beruflichen Grundbildung fallen insbesondere im schulischen Unterricht, in den überbetrieblichen Kursen (ÜK), im Qualifikationsverfahren und im Betrieb an. Die Kosten für den schulischen Unterricht und das Qualifikationsverfahren werden wie bisher zum grossen Teil von Bund und Kantonen getragen.

Repräsentative Untersuchungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik über Kosten und Nutzen der Lehrlingsausbildung zeigen, dass sich im Durchschnitt am Ende der Lehre ein Nettonutzen für den ausbildenden Betrieb ergibt.

Die ÜK werden in der Regel in überbetrieblichen Kurszentren der Organisationen der Arbeitswelt durchgeführt. Gemäss Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) können Kantone Lernende auf Gesuch vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

Bund und Kantone beteiligen sich an den Kosten der ÜK aufgrund des neuen Finanzierungsmodells des BBG mit differenzierten Pauschalbeiträgen pro Beruf und Teilnehmertag. Die von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) auf Grundlage der durchschnittlichen schweizerischen Vollkosten ermittelten Berufspauschalen werden den Kantonen als Kostenanteile der öffentlichen Hand empfohlen.

Der Kanton Zürich wird seine Kostenbeteiligung an den ÜK mindestens im Rahmen des bisherigen gesamten Beitragsvolumens von Bund und Kanton ausrichten, sodass den ausbildenden Betrieben insgesamt keine zusätzlichen Kosten entstehen werden. Die neue, auf den durchschnittlichen schweizerischen Vollkosten je Beruf beruhende Beitragsbemessung in Form einer Pauschalabgeltung pro Teilnehmertag und Beruf kann jedoch bei einzelnen Bildungsangeboten Abweichungen im Vergleich zur bisherigen aufwandorientierten Beitragsleistung ergeben.

Im Rahmen der vom Bund erlassenen berufsspezifischen Bildungsverordnungen können die ÜK-Tage erhöht oder neue ÜK eingeführt werden. Dadurch können sich die Kosten der Lehrbetriebe pro lernende Person verändern. Zugleich führt dies zu einer anteilmässigen Erhöhung der Beiträge der öffentlichen Hand, sodass der Anteil des Betriebs an den Kosten konstant bleibt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die inhaltlichen Grundlagen für die Bildungsverordnungen – und somit auch der Umfang von ÜK – im Wesentlichen durch die Organisationen der Arbeitswelt erarbeitet werden. Ein Ausbau der ÜK entzieht sich deshalb weitgehend dem Einfluss des Kantons.

Zu Frage 2:

Mit der Umstellung der Finanzierung der ÜK auf eine leistungsabhängige Pauschale sind grundsätzlich keine zusätzlichen Beiträge an Investitionen mehr vorgesehen. Die pauschalen Beiträge berücksichtigen sowohl beim Kanton wie auch beim Bund die Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen der Investitionen. ÜK-Anbieterinnen und -Anbieter werden dadurch noch mehr als bisher gefordert sein, die langfristige Wirtschaftlichkeit ihrer Investition sicherzustellen. In besonderen Fällen können jedoch gemäss § 38 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, AB1 2008, S. 64 ff.) Investitionsbeiträge für bauliche Massnahmen ausgerichtet werden.

Zu Frage 3:

Das vom Kantonsrat am 14. Januar 2008 verabschiedete EG BBG trägt den Vorgaben des Bundesrechts Rechnung. Gemäss Art. 31 BBG müssen die Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung sorgen. Die Gewährleistung eines solchen Angebots (Service public) verlangt, dass der Kanton dort einspringt, wo die im öffentlichen Interesse liegenden Leistungen von privaten Anbieterinnen und Anbietern nicht oder nicht in ausreichendem Mass zu erschwinglichen Preisen angeboten werden. Der Kanton kann gemäss § 31 EG BBG selber berufsorientierte Weiterbildung anbieten oder entsprechende Angebote Dritter mittels Leistungsvereinbarungen finanziell unterstützen. Im Service-public-Bereich bestimmt der Kanton die Preisgestaltung und die Rahmenbedingungen (§ 43 EG BBG). Sofern die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 28. September 2008 dem EG BBG zustimmen, werden in einem nächsten Schritt auf Verordnungsstufe die entsprechenden Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet.

Das Verbot der Wettbewerbsverzerrung und der Grundsatz der Vollkostendeckung gemäss Art. 11 BBG gilt nur im Bereich der privaten Bildungsdienstleistungen (vgl. die Beantwortung der Anfrage KR-

Nr. 244/2005 betreffend Wettbewerbsverzerrungen durch nicht marktgerechte Angebote der öffentlichen Schulen. § 32 Abs. 4 EG BBG legt deshalb fest, dass im Bereich der allgemeinen Weiterbildung die Kosten für Weiterbildungsangebote staatlicher Schulen, an denen kein besonderes öffentliches Interesse besteht, durch Kursgelder vollständig gedeckt werden.

Zu Frage 4:

Zur höheren Berufsbildung gehören die eidgenössischen Berufsprüfungen, die eidgenössischen höheren Fachprüfungen und die höheren Fachschulen (Art. 26–29 BBG). Sie dient der Vermittlung und dem Erwerb derjenigen Qualifikationen, die für die Ausübung einer anspruchsvollen oder einer verantwortungsvolleren Berufstätigkeit erforderlich sind.

In der Regel sind die Organisationen der Arbeitswelt für die Gestaltung der Vorbereitungskurse und Durchführung der Berufsprüfung und der höheren Fachprüfung zuständig. Der Besuch von Kursen oder Lehrgängen ist nicht vorgeschrieben, aber zur Regel geworden. Die Lehrgänge werden von privaten Bildungsinstitutionen, von kantonalen Berufsfachschulen oder Verbänden angeboten.

Eine Verteuerung der Angebote der höheren Berufsbildung ist seitens des Kantons nicht geplant. Bund und Kanton beteiligen sich weiterhin an den Kosten der höheren Berufsbildung. Das EG BBG legt die Grundlagen für diese Finanzierung fest (§ 37 EG BBG).

Mit der Gründung und dem Aufbau der Fachhochschulen, deren ordentliche Studiengänge (Bachelor und Master) im Bildungssystem als Erstausbildung gelten, ist die Bedeutung der höheren Berufsbildung eine andere als früher. Die Angebote werden im Bereich der höheren Berufsbildung vonseiten der Organisationen der Arbeit laufend vermehrt. Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt sind deshalb zurzeit daran, die höhere Berufsbildung im Rahmen eines Masterplans zu verankern und die Grundlagen für Finanzierungsrichtlinien zu erarbeiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi